Jedes Kind hat Mutter und Vater.
Oft leben die Eltern getrennt.
Das Kind lebt bei einem Eltern-Teil.
Das Kind besucht den anderen Eltern-Teil.

Das Umgangs-Recht bedeutet:

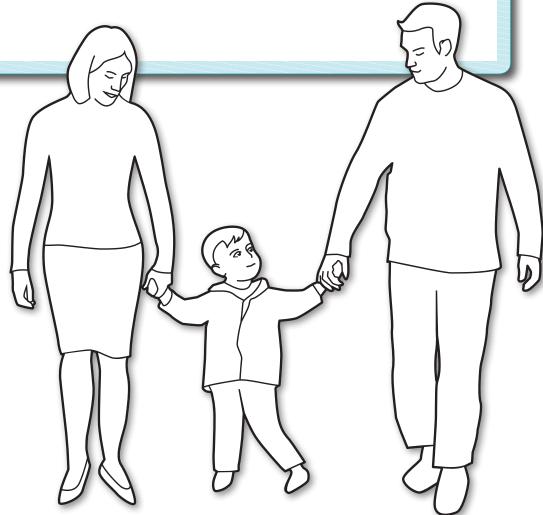
Der andere Eltern-Teil darf sein Kind regel-mäßig treffen.

Der andere Eltern-Teil hat aber auch die Pflicht,

sein Kind regel-mäßig zu treffen.

Auch Oma, Opa und Geschwister dürfen das Kind regel-mäßig treffen.







Im Umgangs-Recht gilt:

9

Die Eltern verabreden den Umgang.

Die Eltern überlegen zusammen:

- Was ist gut für das Kind?
- Wie oft findet ein Besuch statt?
- Wie lange dauert der Besuch?
- Wer bringt das Kind?
- Wer holt das Kind ab?



Familien-Beratungs-Stellen beraten. Das Jugend-Amt berät.



Manchmal können sich die Eltern nicht einigen.



Eltern können einen Antrag beim Familien-Gericht stellen.

- Jeder Eltern-Teil kann einen Antrag beim Familien-Gericht stellen.
- Das Jugend-Amt spricht mit den Eltern und mit dem Kind.
- Das Familien-Gericht prüft:
 Was ist gut für das Kind?
 Dann bestimmt das Familien-Gericht den Umgang.
- Das Gericht kann den Umgang verbieten.
 Das tut es nur selten:
 Wenn der Besuch beim anderen Eltern-Teil für das Kind nicht gut ist.